



## **Merkblatt**

### **Ordnungsgemäße Haltung von Hunden**

- Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001-

#### **I. Allgemeine Anforderungen an die Hundehaltung:**

- Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren. Dies gilt gleichermaßen für die Hundehaltung in Haus und Wohnung, als auch für Hunde in Zwinger- und Anbindehaltung.
- Insbesondere einzeln gehaltenen Hunden ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- Wenn möglich sind Hunde in Gruppen zu halten.
- Dem Hund ist in seinem Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Ferner ist er mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- Der Hund ist regelmäßig zu pflügen und für seine Gesundheit ist Sorge zu tragen. Dies beinhaltet die regelmäßige Impfung und Entwurmung des Hundes. Zudem ist der Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und frei von Ungeziefer und Kot zu halten.
- Die Unterbringung des Hundes ist mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen; Mängel sind unverzüglich abzustellen.

#### **II. Anforderungen an die personelle Betreuung**

- Wer Hunde in Hundepensionen oder ähnlichen Einrichtungen für Dritte betreuen will, muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag in Form einer §11 – Erlaubnis stellen. Dazu hat die beantragende Person eine Sachkundeprüfung abzulegen.
- Wer mit Hunden gewerbsmäßig züchten will, bedarf ebenfalls einer § 11 – Erlaubnis. Die beantragende Person muss ebenfalls eine Sachkundeprüfung ablegen und hat dafür Sorge zu tragen, dass für maximal 10 Zuchthündinnen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht.

#### **III. Anforderung an das Halten in Räumen, die nicht dem Aufenthalt des Menschen dienen:**

- In Räumen die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen Hunde nur gehalten werden, wenn Tageslichteinfall (Fensteröffnung min. 1/8 Bodenfläche) und Frischluftzufuhr sichergestellt sind.
- Die benutzbare Bodenfläche muss den Mindestanforderungen der **Tabelle IV A** des Merkblatts entsprechen.

- Ist der Raum nicht beheizt ist eine Schutzhütte aufzustellen, die den Vorgaben von Absatz IV des Merkblatts entspricht. Ein wärmegeprägter Liegeplatz außerhalb der Schutzhütte ist einzurichten.
- Bei geringem Tageslichteinfall ist der Raum mit künstlichem Licht zusätzlich zu beleuchten.

#### IV. Allgemeine Anforderungen an das Halten im Freien:

- Dem Hund ist eine Schutzhütte aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material zur Verfügung zu stellen. Die Schutzhütte muss so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Die Öffnung sollte zum Schutz gegen den Wind und Niederschlag der Wetterseite abgewandt sein.
- Die Schutzhütte muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann.  
Außerhalb der Schutzhütte muss dem Hund zusätzlich ein witterungsgeschützter, zugfreier, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung stehen. Dazu sollte mindestens ein Teil der Zwingieranlage überdacht und die Seitenwände in diesem Bereich verkleidet sein. Diese Maßnahmen schützen den Hund vor übermäßiger Zugluft und Nässe.

#### IV a. Anforderungen an die Zwingerhaltung

In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

| Widerristhöhe (cm) | Bodenfläche (m <sup>2</sup> ) |
|--------------------|-------------------------------|
| Bis 50             | 6                             |
| 50 bis 65          | 8                             |
| über 65            | 10                            |

- Für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der Basisfläche(s.o.) hinzugefügt werden.
- Die Seitenlängen des Zwingers müssen jeweils mindestens die doppelte Körperlänge des Hundes betragen; sie dürfen jedoch keinesfalls kürzer als 2 m sein.
- Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
- Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann.
- Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
- Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
- Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

#### **IV b. Anforderungen an die Anbindehaltung:**

- Die Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht) für die Anbindung des Hundes muss mindestens 6 m lang sein. Die Anbindung muss frei an dieser Laufvorrichtung gleiten können.
- Die Anbindung an der Laufvorrichtung muss so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens 5 m bietet.
- Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann
- **Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten bei Hunden bis zu einem Alter von 12 Monaten, bei hochtragenden Hündinnen, bei säugenden Hündinnen und bei kranken Hunden.**
- Es dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, welche sich nicht zuziehen und keine Verletzungen verursachen können.
- Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, welche die Bewegung des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

#### **V. Zusatzinformation über Reisebestimmungen innerhalb der EU**

Allgemein innerhalb der europäischen Union (EU) geltende Bestimmungen:

Bei Reisen mit dem Hund innerhalb der europäischen Union ( EU ) muss für Hunde der neue Heimtierausweis (blau) mitgeführt werden, der von ihrem Haustierarzt ausgestellt wird. Der Hund muss zur Ausstellung des Heimtierausweises über eine eindeutige Kennzeichnung in Form eines elektronischen Mikrochips (ISO-Norm 11784 oder 11758) verfügen. Falls der Chip diesen Normen nicht entspricht, muss vom Tierhalter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt werden.

Bis zum Jahre 2011 kann die Kennzeichnung auch noch in Form einer gut lesbaren Tätowierung der Ohren bestehen.

Der Hund muss über eine gültige Tollwutimpfung (im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) mit einem inaktivierten Impfstoff (WHO-Norm) verfügen.

Die deutsche Tollwutverordnung wurde am 20.12.2005 dem EU Entscheid 2005/91/EG angepasst. Danach muss ein Welpen bei Erstimpfung mindestens drei Monate alt sein und die Impfung wird als gültig bezeichnet, wenn sie mindestens 21 Tage zurückliegt (einige Botschaften und Konsulate geben noch 30 Tage an). Im Fall der Wiederholungsimpfung sollen Impfungen innerhalb des Zeitraumes durchgeführt werden, die der Hersteller angibt.

#### **VI. Ansprechpartner und Informationsanforderung**

**Veterinäramt Freyung – Grafenau**  
Kreuzstraße 4  
94078 Freyung  
Tel. 08551/57-380, Fax 08551/57-399  
E-Mail: [vetamt@lra.landkreis-frg.de](mailto:vetamt@lra.landkreis-frg.de)